

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/4/25 70b185/56, 60b563/77, 60b739/81, 90b5/07m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.04.1956

Norm

ABGB §585

Rechtssatz

Bei den Zeugen kommt es nicht darauf an, ob sie wußte, daß die mündliche Verfügung des Erblassers den Formvorschriften des Gesetzes für ein gültiges Testament genügt.

Entscheidungstexte

• 7 Ob 185/56

Entscheidungstext OGH 25.04.1956 7 Ob 185/56

• 6 Ob 563/77

Entscheidungstext OGH 23.05.1977 6 Ob 563/77

• 6 Ob 739/81

Entscheidungstext OGH 07.10.1981 6 Ob 739/81

Auch; Beisatz: Das Wissen um die gesetzlich normierten Erfordernisse einer gültigen mündlichen letztwilligen Verfügung stellt keine Voraussetzung für einen rechtserheblichen Verfügungswillen einerseits und das Bewußtsein, der Äußerung eines solchen Willens zwecks Bekundung nach dem Todesfall zugezogen zu sein, anderseits dar. (T1)

• 9 Ob 5/07m

Entscheidungstext OGH 25.06.2007 9 Ob 5/07m

Auch; Beisatz: Das (hier fehlende) Wissen um die gesetzlich normierten Erfordernisse einer gültigen mündlichen letztwilligen Verfügung stellt keine Voraussetzung für das Zeugenbewusstsein dar. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0012491

Dokumentnummer

JJR_19560425_OGH0002_0070OB00185_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$